

IV. Umwelt und Recht
BERUFUNGSAUSSCHUSS – Berufungen 2012

Berufung 02/2012

In der Berufungssache des Bootes Opti A 12603 gegen das Boot Opti A 12439 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Opti Waldsee Cup 2012 des Wassersportverein Langen e.V. vom 25./26.08.2012 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 05. Januar 2013 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Kurz vor dem Startsignal zur zweiten Wettfahrt segelten der Berufungsführer und die Berufungsgegnerin mit Wind von Steuerbord, der Berufungsführer in Luv der Berufungsgegnerin mit höherer Fahrt und tieferem Kurs als die Berufungsgegnerin. Der Berufungsführer berührte die Berufungsgegnerin an der Steuerbordseite. Diese wurde dabei beim Fahraufnehmen nach dem Startsignal behindert. Die Berufungsgegnerin protestierte gegen den Berufungsführer und beantragte Wiedergutmachung.

Das Schiedsgericht hat den Berufungsführer wegen Verstoßes gegen Regel 11 WR disqualifiziert und den Antrag der Berufungsgegnerin auf Wiedergutmachung abgelehnt. Am Folgetag beantragte der Berufungsführer die Wiederaufnahme der Verhandlung mit der Begründung, seine Disqualifikation sei zu Unrecht erfolgt, weil es sich um einen Wiedergutmachungsantrag der Berufungsgegnerin gehandelt habe. Das Schiedsgericht hat den Antrag auf Wiederaufnahme abgelehnt, weil sich keine neuen Erkenntnisse aus dem Wiedergutmachungsantrag ergeben hätten und ein Fehler des Schiedsgerichts nicht erkennbar sei.

Mit seiner Berufung verfolgt der Berufungsführer seine Auffassung, dass seine Disqualifikation unter Verletzung der Regel 60.3(a) WR erfolgt sei, weiter.

Begründung:

Zu Recht hat das Schiedsgericht den Antrag der Berufungsgegnerin sowohl als Protest als auch als Antrag auf Wiedergutmachung behandelt. Im Protestformular waren die Felder "Protest Boot gegen Boot" und "Antrag auf Wiedergutmachung durch Boot" angekreuzt. Aus Regel 62.1 (b) WR ergibt sich, dass Wiedergutmachung auch bei einer durch ein Boot verursachten Ergebnisverschlechterung beantragt werden kann, wenn die weiteren Voraussetzungen dieser Regel vorliegen. Ein solcher Antrag kann selbstverständlich mit einem Protest gegen dieses Boot verbunden werden. Dass im Protestformular in der Beschreibung des Vorfalls noch einmal ausdrücklich um Wiedergutmachung gebeten wurde, ändert an der Qualität des Antrages auch als Protest nichts.

Nicht zu beanstanden ist ebenso die Ablehnung der Wiederaufnahme der Verhandlung durch das Schiedsgericht, da der Berufungsführer nicht wie nach Regel 66 WR erforderlich neue Beweismittel vorgetragen hat.

Der vom Schiedsgericht festgestellte Sachverhalt trägt die Entscheidung.

Berufung 3/2012

In der Berufungssache des Bootes 29er 1911 gegen das Boot 29er 2036 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Internationalen Deutschen Jugendmeisterschaft 29er 2012 des Deutschen Segler-Verbandes, durchgeführt vom Seebrucker Regatta-Verein e.V., vom 03.10.2012 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 05. Januar 2013 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 31.05.2013 ablaufenden Frist an ein gemäß 14.2 Meisterschaftsordnung zusammengesetztes Schiedsgericht zurückverwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

In der 10. Wettfahrt gab der Berufungsführer dem Boot GER 915, der die Innenposition beanspruchte, möglicherweise unter Verletzung der Regel 18.2(b) WR, keinen Bahnmarken-Raum. GER 915 rief daraufhin „Protest“. Der Berufungsführer nahm nach dem Vorfall die insoweit in den Segelanweisungen vorgeschriebene Ein-Drehung-Strafe an.

GER 915 ließ es bei seinem Protestruf bewenden und legte selbst keinen Protest ein. Protest gegen den Berufungsführer wurde aber durch den Berufungsgegner eingelegt, weil er seine Strafdrehung erst ca. 2 ½ Minuten nach der Regelverletzung vorgenommen habe. Der Berufungsführer habe ausreichend Platz gehabt, um seine Strafdrehung zeitnah auszuführen.

Das Schiedsgericht hat den Berufungsführer von der 10. Wettfahrt mit der Begründung disqualifiziert, seine Entlastung sei zu spät erfolgt. Nach Regel 44.2 WR müsse diese sofort erfolgen. Außerdem habe der Berufungsführer sich nicht, wie von Nr. 14.3. der Segelanweisungen vorgeschrieben, innerhalb der Protestfrist in die im Wettfahrtbüro ausliegende Liste eingetragen.

Das Schiedsgericht war bei seiner Entscheidung mit vier Schiedsrichtern besetzt. Der im Bereich des Bayerischen Segler-Verbandes wohnhafte Vorsitzende des Schiedsgerichts war Mitglied im Club der Kreuzer Abteilung e.V. (CKA). Die drei anderen Schiedsrichter gehörten dem Bayerischen Segler-Verband an, zwei waren Mitglieder des die Regatta durchführenden Seebrucker Regatta-Vereins. Im Protestformular sind die Namen des Obmanns des Schiedsgerichts und seiner Mitglieder nicht aufgeführt. Das Formular ist lediglich von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts unterschrieben.

Die Berufung macht geltend, dass das Schiedsgericht nicht wie nach Nr. 14.2 MO gefordert mit fünf Schiedsrichtern zusammengesetzt war. Die Strafdrehung sei auch regelkonform erfolgt, der Berufungsführer sei von seinem Kurs zur nächsten Tonne unmittelbar abgefallen und habe in weniger als 20 Metern nach der Leetonne die Strafdrehung ausgeführt. Der Berufungsführer macht weiter geltend, der nach den Segelanweisungen geforderte Eintrag der Strafdrehung in die Liste im Wettfahrtbüro habe nicht erfolgen können, weil seinem Vorschoter der Einlass in das Regattabüro mehrfach verweigert worden sei.

In seiner Stellungnahme zur Berufung hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts ausgeführt, der telefonische Kontakt zu dem 5. Schiedsrichter sei am letzten Wettfahrttag gestört

gewesen, dieser habe deshalb zur Verhandlung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor der Siegerehrung nicht zur Verfügung gestanden. Das Schiedsgericht habe deshalb in Analogie zu N1.5 WR mit nur vier Schiedsrichtern verhandelt. Der nicht erfolgte Eintrag in das „Kringelprotokoll“ sei für die Sachverhaltsfeststellung nicht entscheidend gewesen. Der vor Ort befindliche Schiedsrichter habe innerhalb einer Minute nach dem Vorfall keine Entlastung beobachtet und ein Zeuge habe bestätigt, dass die Drehung erst nach 2 1/2 Minuten erfolgt sei. Weil im Anschluss an die Protestverhandlung noch ein weiterer Protest gegen den Berufungsführer zu verhandeln gewesen sei, sei in der Eile versäumt worden, die anwesenden Parteivertreter, die Namen der Zeugen und die Mitglieder des Schiedsgerichts in das Protestformular einzutragen.

Begründung:

Die Entscheidung des Schiedsgerichts war aufzuheben.

Das Schiedsgericht war nicht entsprechend Nr. 14.2 Meisterschaftsordnung mit 5 Schiedsrichtern besetzt. Eine analoge Anwendung von Regel N1.5 WR, die nur für Internationale Jurys gilt, ist nicht möglich. Der nicht zur Verfügung stehende 5. Schiedsrichter hätte nach Nr. 8.3 Wettsegelordnung durch Zuwahl einer qualifizierten Person ersetzt werden können und müssen.

Für die Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Neuverhandlung ist Nr. 14.2 MO zu beachten. Danach dürfen höchstens zwei Schiedsrichter dem veranstaltenden Verein und nicht alle Schiedsrichter dem gleichen Landesverband angehören.

Bei der Neuverhandlung wird das Schiedsgericht den Vortrag des Berufungsführers zu prüfen haben, dass er gehindert war, innerhalb der Protestfrist die Annahme der Strafe in die im Wettfahrtbüro ausliegende Liste einzutragen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird ausdrücklich auf den fehlenden Eintrag in das „Kringelprotokoll“ gestützt. Deshalb geht die Stellungnahme des Schiedsgerichts dahin, der fehlende Eintrag sei für die Sachverhaltsfeststellung nicht mehr entscheidend gewesen, ins Leere.

Das Schiedsgericht hat die Regel 44.2 WR fehlerhaft angewendet, indem es die sofortige Annahme der Strafe für erforderlich hielt. Dies ist nach Regel 44.2 WR nicht der Fall. Die Regel sieht vor, dass die Annahme der Strafe erfolgt, wenn das Boot sich sobald wie möglich nach dem Vorfall von anderen Booten freisegelt und dann unverzüglich die geforderte Anzahl von Drehungen ausgeführt. Ob die Drehung des Berufungsführers innerhalb des so gesetzten Zeitrahmens erfolgt, wird bei der Neuverhandlung festzustellen sein.

Berufung 04/2012

In der Berufungssache des Bootes Opti A GER 12478 gegen die Wettfahrtleitung und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Opti Frankonia Cup 2012 des Yacht-Club Frankonia e.V. vom 06.10.2012 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Peter Ohlinger, Klaus-Dieter Heyer, Thorsten Niß und Helmer Schweizer in seiner Sitzung vom 05. Januar 2013 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 31.05.2013 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurückverwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Die Berufungsführerin beantragte für die zweite Wettfahrt Wiedergutmachung. Im Protestformular hat sie dazu angegeben, dass sie beim Zieldurchgang der 2. Wettfahrt falsch gewertet worden sei. Außerdem sind dort drei Zeugen für diese falsche Wertung namentlich aufgeführt.

Das Schiedsgericht hat den Antrag auf Wiedergutmachung abgelehnt und dies auf Regel 61.2 (b) WR gestützt. Eine von der Berufungsführerin beantragte Wiederaufnahme der Verhandlung hat das Schiedsgericht ebenfalls abgewiesen.

Im Berufungsverfahren sind drei Stellungnahmen von Zeugen, des Herrn XXX, Betreuer der Segler des Bayerischen Yacht-Clubs, sowie der Regattateilnehmer XXX (Opti GER 13099) und XXX eingegangen.

Begründung:

Zu Unrecht hat das Schiedsgericht den Antrag der Berufungsführerin auf Wiedergutmachung wegen fehlender Beschreibung des Vorfalls nach Regel 61.2(b) WR abgelehnt. Diese Regel gilt nur für Proteste und findet auf Wiedergutmachungsanträge keine Anwendung. Regel 62.2 WR verweist nicht auf Regel 61.2 (b) WR und schreibt nur vor, dass der Wiedergutmachungsantrag schriftlich im Wettfahrtbüro vorgelegt werden muss. Der Antrag enthält im Übrigen die Behauptung der Benachteiligung durch eine Maßnahme der Wettfahrtleitung durch falsche Wertung beim Zieldurchgang der 2. Wettfahrt.

Das Schiedsgericht wird bei der Neuverhandlung die Regel 64.2 WR zu berücksichtigen haben und aufgrund der Beweisaufnahme feststellen müssen, ob die Zieldurchgangszeit der Berufungsführerin anzupassen oder sogar die Wettfahrt abzubrechen ist. Aus den im Berufungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich Hinweise dafür, dass möglicherweise über den Fall der Berufungsführerin hinaus die Erfassung der Zieldurchgänge der Wettfahrt fehlerhaft war.